

**8478****Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beteiligung  
der Schweiz an der durch die Generalversammlung der  
Organisation der Vereinten Nationen am 20. Dezember 1961  
bewilligten Anleihe**

(Vom 4. Juni 1962)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Schweiz wurde eingeladen, sich an der Zeichnung einer Anleihe der Organisation der Vereinten Nationen zu beteiligen. Wir beehren uns, Ihnen die Gründe bekanntzugeben, die den Bundesrat veranlassen, Ihnen die Genehmigung dieser Beteiligung zu empfehlen.

## I

**Anleihe der Vereinten Nationen**

Am 20. Dezember 1961 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit Beschluss 1739 (XVI) (Beilage I) vereinbart, den Generalsekretär zu ermächtigen, rückzahlbare, verzinsliche Obligationen für einen auf den Gegenwert von 200 Millionen Dollar begrenzten Betrag aufzulegen, um damit die finanziellen Bedürfnisse der Organisation zu decken. Die Generalversammlung beschloss ferner, jedes Jahr von 1963 an im ordentlichen Budget einen ausreichenden Betrag zur Gewährleistung des Zinsen- und Rückzahlungsdienstes einzusetzen. Die Obligationen werden mit 2 Prozent jährlich auf dem nicht zur Rückzahlung fälligen Kapital verzinst. Das Kapital jeder Obligation wird rückzahlbar in 25 Jahresraten, gemäss einer im Anhang des Beschlusses 1739 (XVI) enthaltenen Schlüsselung, wonach sich der Rückzahlungssatz progressiv von 3,1 Prozent am Ende des ersten Jahres auf 5,1 Prozent am Ende des fünfundzwanzigsten Jahres erhöht.

**Dodis**

Die Organisation der Vereinten Nationen kann jederzeit eine vorzeitige Rückzahlung auf Pari für das ganze Kapital oder einen Teil desselben der nicht fälligen und nicht zurückbezahlten Obligationen vornehmen. Die vorzeitigen teilweisen Rückzahlungen – zu gleichen Teilen auf alle nicht fälligen Obligationen angerechnet – werden von den jährlichen Rückzahlungen im umgekehrten Verhältnis der Fälligkeiten abgezogen.

Die Obligationen werden den der Organisation oder den Spezialinstitutionen oder der Internationalen Atomenergie-Agentur angehörenden Mitgliedstaaten angeboten. Sie werden ganz oder teilweise bis zum 31. Dezember 1962 verkauft. Durch vorherige Vereinbarung kann der Generalsekretär jedoch auch Verkäufe im Verlaufe des Jahres 1963 bewilligen.

Der Wortlaut der Titel, die auf der Rückseite den Text des Reglements Nr. 1 über die Verpflichtungen der Organisation der Vereinten Nationen enthalten, geht aus Beilage II hervor.

## II

### **Finanzielle Lage der Vereinten Nationen**

Die Finanzierung des ordentlichen Budgets der Vereinten Nationen (UNO) wird durch zwei Einnahmen-Kategorien sichergestellt:

1. Die Beiträge, die alle Mitgliedstaaten gemäss einem, hauptsächlich auf dem Nationaleinkommen beruhenden Verteilungssystem zu entrichten haben. Die Quoten variieren zwischen 32,02 Prozent (USA) und einem Minimum von 0,04 Prozent. Die Schweiz trägt zum ordentlichen Budget durch ihre Beiträge an den Internationalen Gerichtshof und an die Betäubungsmittelkommission, deren Mitglied sie ist, bei. Ihre Quote in diesen Budgetposten wurde für 1962 auf 0,95 Prozent festgesetzt.
2. Verschiedene Einnahmen, unter anderem die Beiträge des Personals an den Steuerausgleichsfonds, das Ergebnis aus dem Verkauf von Briefmarken und Publikationen, die Einkünfte aus Kapitalanlagen usw. Alle diese Posten sind jedoch, verglichen mit den Beiträgen der Mitgliedstaaten, von geringer Bedeutung.

Ausserhalb des ordentlichen Budgets gibt es zwei Kategorien von Sonderkonten, die durch die Beiträge der Mitgliedstaaten gespeist werden:

1. Die Spezialprogramme der technischen und charitativen Hilfe.
2. Die zur Erhaltung des Friedens und der Sicherheit durchgeführten Aktionen im Mittleren Orient (FUNU)<sup>1)</sup> und im Kongo (ONUC)<sup>2)</sup>.

Infolge verschiedener Umstände hat sich die finanzielle Lage der UNO im Verlaufe der letzten Jahre dermassen verschlechtert, dass selbst die Existenz der Organisation gefährdet ist.

<sup>1)</sup> FUNU: Force d'urgence des Nations Unies.

<sup>2)</sup> ONUC: Organisation des Nations Unies au Congo.

Ende 1961 belief sich das Defizit auf 86 Millionen Dollar, wovon 10 Millionen auf das ordentliche Budget, 25,6 Millionen auf die FUNU und 50,4 Millionen auf die ONUC entfielen. Der Abstand zwischen den nicht geregelten Verpflichtungen und den Mitteln der Finanzabteilung hat sich seither noch vergrössert. Am 31. März wies die Rechnung für das laufende Programm (1962) einen ungedeckten Saldo von 67 Millionen im ordentlichen Budget (inbegriffen die für 1962 fälligen Beiträge in Höhe von 59,8 Millionen), 32 Millionen in der Rechnung FUNU (Periode vom 1. Januar bis 30. Juni) und 118 Millionen in der Rechnung ONUC (Periode vom 1. November 1961 bis 30. Juni 1962), ersichtlich aus Beilage III, auf.

Was die ordentlichen Beiträge anbetrifft, ist die Lage dieses Jahr nicht wesentlich anders als während der vorhergehenden Jahre. Infolge der Verschiedenheit ihrer Finanzsysteme können nicht alle Mitgliedstaaten ihre Quoten zu Beginn des Jahres bezahlen. Die vor dem 30. Juni kassierten Beiträge werden im allgemeinen auf 25 Prozent geschätzt, während 45 Prozent der Ausgaben an diesem Datum fällig sind. Diese gewohnheitsmässigen Verspätungen können die Organisation manchmal in eine ziemlich schwierige Lage versetzen, wobei das Betriebskapital bis zum Abschluss des Programms eine wichtige Rolle spielt.

Allgemein betrachtet kann gesagt werden, dass die Mitgliedstaaten ihre ordentlichen Beiträge ziemlich pünktlich entrichtet haben. Jedenfalls kamen bis heute die in Artikel 19 der Charta vorgesehenen Sanktionen (Verlust des Stimmrechts an der Generalversammlung wegen Nichtbezahlung der jährlichen Beiträge) noch nicht zur Anwendung. Mit anderen Worten: Kein Mitglied war jemals mit zwei vollen ordentlichen Beiträgen im Rückstand, obgleich einige infolge finanzieller Schwierigkeiten ihren Verpflichtungen innert nützlicher Frist nicht vollständig nachzukommen vermochten. Es ist deshalb anzunehmen, dass sich das im ordentlichen Budget durch Verzögerungen in der Beitragsleistung für das laufende Jahr entstandene Defizit bis zum Abschluss des Finanzjahres bedeutend verringern wird.

Die für technische und charitative Hilfsaktionen bestimmten und durch freiwillige Beiträge gespeisene Fonds stellen keine besonderen Probleme.

Anders verhält es sich dagegen mit den Spezialkonten betreffend die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit im Mittleren Osten und im Kongo.

Indem sie diese Konten ausserhalb des ordentlichen Budgets stellte, hatte die Generalversammlung vor allem im Auge, verschiedenen Mitgliedstaaten die Entrichtung von freiwilligen Beiträgen zusätzlich zu ihren Quoten zu erlauben und andererseits den Staaten, deren Zahlungsfähigkeit am schwächsten war, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu erleichtern. Man kann in der Tat feststellen, dass mehrere Länder auf das Konto FUNU und besonders auf das Konto ONUC bedeutend höhere Beiträge als ihre Normalquote geleistet haben. Verschiedene Beitragspflichtige haben dagegen ihren Teil nicht bezahlt.

Auf diese Weise konnten die Verpflichtungen der FUNU nur bis zu etwas über 70 Prozent erfüllt werden. Beim Konto ONUC wurde dieser Prozentsatz nicht einmal erreicht. Die FUNU kostet 19 Millionen Dollar im Jahr, die ONUC 120 Millionen. Sollten nun einige Staaten, wie bisher, weiterhin davon Abstand nehmen, sich an den Kosten dieser Aktionen zu beteiligen, würde sich das Gesamtdéfizit der Organisation unweigerlich vergrössern; in diesem Fall würde es, gemäss den Schätzungen des Sekretariats, bis Ende 1962 einen Betrag von 170 Millionen erreichen.

Die Fehlbeträge haben die Organisation bereits gezwungen, ihr Betriebskapital, das sich auf 25 Millionen Dollar belief, zu verbrauchen, flüssige Mittel kurzfristig bei den der Aufsicht des Generalsekretärs unterstehenden Fonds und Spezialkonten auf die Gefahr hin zu leihen, dass deren Tätigkeit behindert wird. Trotzdem ist die UNO nicht mehr in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Wie der Generalsekretär hervorgehoben hat, geht aus dieser Sachlage hervor, dass es weder möglich noch wünschbar ist, weiterhin ausschliesslich Zuflucht zum bisherigen Notbehelf der kurzfristigen Anleihen zu nehmen. Die Organisation ist vom Bankrott bedroht, wenn nicht rasch wirksame Massnahmen ergriffen werden, die es erlauben, den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, die Finanzlage zu verbessern und die Weiterführung der beschlossenen Aktionen zu garantieren.

Diese Überlegungen haben den Generalsekretär seit dem letzten Herbst und nach Besprechung mit der Weltbank veranlasst, die Auflage einer Anleihe vorzuschlagen. Dieses zuerst von der V. Kommission der Generalversammlung geprüfte Projekt hat zum Beschluss 1739 (XVI), von dem weiter oben die Rede ist, geführt.

Nebenbei sei noch bemerkt, dass die Anleihe nicht etwa den Zweck hat, die Mitgliedstaaten, die ihre Quote an die Kosten der Spezialaktionen FUNU und ONUC noch nicht bezahlt haben, von dieser Verpflichtung zu befreien. Diese Staaten bleiben Schuldner. Die Generalversammlung hat den Internationalen Gerichtshof um seine Stellungnahme hinsichtlich der Frage gebeten, ob die Kosten dieser Spezialaktionen im Sinne von Artikel 17, Absatz 2 der Charta als Ausgaben der Organisation, welche von allen Mitgliedern der UNO getragen werden müssen, zu betrachten seien. Eine bejahende Antwort des Gerichtshofes könnte die säumigen Staaten der Härte des Artikels 19 der Charta aussetzen, d. h. eines Ausschlusses vom Stimmrecht an der Generalversammlung.

Da die Tilgung der Anleihe ins ordentliche Budget einbezogen wird, wie es der Beschluss 1739 vorsieht, werden alle Mitgliedstaaten zur Zahlung angehalten. Eine Weigerung, zu dieser Tilgung beizutragen, könnte zu den in Artikel 19 vorgesehenen Sanktionen führen, welche Antwort auch der Gerichtshof auf die oben erwähnte Anfrage geben mag.

Wenn die Anleihe ganz oder zu einem grossen Teil gezeichnet würde, wäre es möglich, die finanzielle Lage der Organisation zu sanieren und zu festigen, womit auch die Finanzierung der Aktionen zur Erhaltung des Friedens und

der Sicherheit gewährleistet würde. Für eine gewisse Zeit wären die finanziellen Bedürfnisse der UNO besser in Einklang mit ihren Hilfsquellen gebracht; ganz abgesehen davon, dass die jährlichen Aufwendungen infolge der sich hinziehenden Amortisation an die Zahlungskapazität der Mitglieder angepasst würden.

Im Falle eines Misserfolges könnte die Organisation ihren Verpflichtungen nicht nachkommen; sie müsste die Aktionen der ONUC und der FUNU abbauen und wahrscheinlich aufgeben; auch verlöre sie jede Fähigkeit, im Bedarfsfalle neue Verantwortlichkeiten zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit zu übernehmen. Eine solche Situation hätte ebenfalls Auswirkungen auf die übrige Tätigkeit und die anderen Dienste der Organisation.

### III

#### **Gründe für eine Beteiligung der Schweiz an der Anleihe**

In einer dem schweizerischen Beobachter bei den Vereinten Nationen am 10. Januar 1962 übermittelten Note bringt der Generalsekretär den Wunsch zum Ausdruck, unser Land möchte sich an der Anleihe beteiligen. Es stellt sich somit die Frage, welche Folge die schweizerischen Behörden diesem Ersuchen geben sollen. Ihre Entscheidung muss sich unseres Erachtens von folgenden Überlegungen leiten lassen:

##### *1. Die Beziehungen der Schweiz zu den Vereinten Nationen*

Die Schweiz ist nicht Mitglied der Vereinten Nationen. Sie hat sich jedoch neun von den dreizehn Spezialinstitutionen angeschlossen: Internationales Arbeitsamt (OIT), Internationale Union für das Fernmeldewesen (UIT), Weltgesundheitsorganisation (WHO), Weltorganisation für Meteorologie (WMO), Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO), Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), Weltpostverein (UPU), Zwischenstaatliche beratende Organisation für Seeschifffahrt (IMCO), Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO). Die Schweiz ist auch Mitglied der Internationalen Atomenergie-Agentur und ist dem Allgemeinen Abkommen über Zollltarife und Handel (GATT) angeschlossen, welche «*stricto sensu*» keine Spezialinstitutionen darstellen, jedoch enge Beziehungen zu der UNO haben. (Die vier Spezialinstitutionen, denen die Schweiz nicht angehört, sind: Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BIRD), die Internationale Vereinigung für die Entwicklung (AID), die Internationale Finanzgesellschaft (SFI).) Im übrigen ist die Schweiz Mitglied des Internationalen Gerichtshofes. Sie hat ferner Sitz in der Betäubungsmittelkommission, im Komitee der Technischen Hilfe, im Exekutivrat des Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen (FISE), im Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (HCR). Die Schweiz zieht Vorteil aus dem Konsultativ-Statut bei drei der vier regio-

nalen wirtschaftlichen Kommissionen des wirtschaftlichen und sozialen Rates: Es sind dies die wirtschaftlichen Kommissionen für Europa (CEE), für Asien und den Fernen Osten (CEAEO), für Lateinamerika (CEPAL).

Unser Land leistet seine Beiträge an die Programme der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, die Kranken, die Kinder, die Technische Hilfe. Es hat zu diesem Zweck seit 1956 ungefähr 34 Millionen Franken aufgewendet.

Was die Sonderaktionen anbetrifft, so unterhält die Schweiz seit 1953 in Korea eine Delegation bei der Kommission der neutralen Nationen für die Überwachung des Waffenstillstandes; anlässlich des Suez-Konfliktes führte sie im November 1956 zu ihren Lasten Flugzeugtransporte der UNO-Truppen von Neapel nach Ägypten durch; seit 1960 nimmt sie an der Aktion im Kongo durch die Entsendung von Experten und durch die Lieferung von Lebensmitteln und Medikamenten teil. Diese Hilfsleistungen haben die Schweiz bis jetzt etwa 15 Millionen Franken gekostet.

Betrachtet man jedoch, was andere mit der Schweiz vergleichbare Staaten freiwillig für die Vereinten Nationen geleistet haben, so stellt man fest, dass unser Land weit davon entfernt ist, an der Spitze der Liste zu stehen. Die Niederlande z. B. haben pro Kopf der Bevölkerung an die Technische Hilfe, an den Kinderhilfsfonds, an das Flüchtlings-Hochkommissariat, an die UNWRA und an die Kongoaktion das Doppelte aufgewendet, Schweden und Dänemark anderthalbmal so viel. Zu den verschiedenen Leistungen kommen natürlich noch die ordentlichen Beiträge dieser Staaten an die UNO, wovon die Schweiz enthoben ist. Theoretisch würde der UNO-Beitrag unseres Landes für 1962 ungefähr 3 Millionen Franken ausmachen.

Im Rahmen der Kongoaktionen der UNO waren seit deren Beginn am 14. Juli 1960 bis zum 31. März 1962, abgesehen von den Landsleuten, die dem regulären Kader der Organisation angehören, 215 schweizerische Experten mit verschiedenen Aufgaben betraut worden. Ihre Gehälter haben die Vereinten Nationen ungefähr 4 200 000 Franken gekostet.

Im Zusammenhang mit unserer Beziehung zur UNO ist schliesslich daran zu erinnern, dass sich der Sitz des Europäischen Büros der Vereinten Nationen sowie mehrere Spezialinstitutionen in der Schweiz befinden. Ungefähr 3250 internationale Funktionäre arbeiten in Genf und Bern für diese Büros; 57 ständige Delegationen sind bei der Organisation in Genf akkreditiert. Durch die Vereinten Nationen oder mit deren Mithilfe einberufene internationale Konferenzen finden immer häufiger in Genf statt (Atomwaffenversuchskonferenz, Abrüstungskonferenz, Konferenz betreffend Laos usw.). Zahlreiche Organe und Spezialinstitutionen der Vereinten Nationen halten regelmässig ihre Sitzungen in unserem Lande ab (Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, Weltgesundheitsorganisation, Weltorganisation für Meteorologie, Internationale Union für das Fernmeldewesen, Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Allgemeine Abkommen über Zolltarife und Handel usw.).

Zusammenfassend sei festgestellt: Unsere Beziehungen zur Familie der Vereinten Nationen sind sehr mannigfaltig und eng. Sie sind ein Ausdruck der konstant befolgten Politik unserer internationalen Solidarität. Mit unseren finanziellen Leistungen sind wir bisher hinter dem zurückgeblieben, was manche andere Länder aufwenden.

## *2. Die Vereinten Nationen, Instrument des Friedens und der internationalen Zusammenarbeit*

Gewiss ist es dem Bundesrat bewusst, dass eine Beteiligung an der Anleihe bei uns in verschiedenen Kreisen Einwendungen begegnet. Beeindruckt durch die Schwierigkeiten der UNO oder in Missbilligung gewisser ihrer Aktionen, besonders der Operationen im Mittleren Orient und im Kongo, möchten diese Kreise, dass sich die Schweiz von der Organisation fernhält und davon Abstand nimmt, sich an den Massnahmen zur Sanierung ihres Finanzwesens zu beteiligen. Auch in verschiedenen andern Ländern ist die öffentliche Meinung beunruhigt über die Entwicklung der Vereinten Nationen, die den bei der Gründung in sie gesetzten, vielleicht etwas zu hohen Erwartungen nicht entspricht. Doch wenn die öffentliche Meinung gegenüber den Vereinten Nationen ganz allgemein weniger bejahend ist als sie es ehemals war und vielleicht künftig wieder sein wird, so ist dies wohl in erster Linie auf die in der Organisation eingetretenen Veränderungen zurückzuführen. Die politische Weltlage hat sich seit dem letzten Krieg tiefgreifend verändert, und die UNO hat den Einfluss dieser Entwicklung in ihrer Tätigkeit zu spüren bekommen. Der Ost-West-Konflikt wirkte sich sehr stark auf sie aus und legte in gewissen Fällen ihre Tätigkeit lahm. Die Ideale der Charta erfuhren nicht durchwegs Nachachtung: Zum Beispiel ist die Verwirklichung der kollektiven Sicherheit dauernd dadurch beeinträchtigt, dass der im Statut vorgesehene Mechanismus der Sanktionen durch den weiteren Ausbau der nationalen Verteidigungssysteme, durch Militärbündnisse und die atomare Abschreckung ersetzt wurde.

Ungeachtet dieser Unzulänglichkeiten hat aber die UNO der Sache des Friedens trotzdem in zahlreichen Fällen bedeutende Dienste geleistet, Dienste die sie allein zu leisten in der Lage war.

Sie ist das Forum, in dem Differenzen erörtert, gebremst, abgekühlt und sogar beigelegt werden können. Die Beziehungen zwischen den Nationen wären heutzutage kaum mehr denkbar ohne ein solches Forum weltweiter Aussprache.

In der gegenwärtigen Bewegung der Entkolonisierung hat die UNO eine wirksame und nützliche Rolle gespielt: Sie hat den neuen Staaten technische und charitative Unterstützung angeboten, ihnen internationales Gehör und universelle Anerkennung verschafft. Indem diese Staaten Mitglied der Organisation wurden, waren sie verpflichtet, sich in die Gemeinschaft der Nationen einzufügen und sich der daraus ergebenden Verantwortlichkeit bewusst zu werden.

Im Verlaufe der letzten Jahre hat sich die UNO manches Verdienst erworben, indem sie eine diskrete diplomatische Tätigkeit anstrebte, um politisch gefährlichen Situationen zuvorzukommen, um nationalistische Auswüchse zu neutralisieren, um geduldig neue Wege für die internationale Zusammenarbeit zu suchen.

Die Vereinten Nationen sind jedoch nicht nur eine politische Organisation; sie fassen auch die internationalen technischen, wissenschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen und juristischen Institutionen in einer einheitlichen Familie zusammen und bilden auch in dieser Hinsicht ein unentbehrliches Instrument der Koordination und der Zusammenarbeit der Völker.

Auf lange Sicht – so schrieb man kürzlich – wird die Zukunft unserer Welt vom Erfolg oder Misserfolg der UNO abhängen, denn das Programm der Organisation enthält alle erforderlichen Grundsätze für den Aufbau einer friedlichen Welt: Das Verbot der Zuflucht zum Angriff, die Beilegung politischer und juristischer Differenzen durch internationale Organe, die kollektive Sicherheit und die Abrüstung. Nur eine weltumfassende Organisation vermag vielleicht ein solches Programm zu verwirklichen; regionale Institutionen wären dazu nicht in der Lage. Würde die UNO verschwinden, so wäre dies für die Welt so folgenschwer, dass man sie wahrscheinlich durch ein ähnliches Gebilde ersetzen müsste.

Auch die Schweiz ist an der Erhaltung der UNO interessiert, deren Ziele sie nur gutheissen kann. Unser Land darf sich deshalb nicht mit einer bequemen Politik der Abschliessung und Indifferenz begnügen. Wie der Bundesrat oft Gelegenheit hatte zu betonen, kann es bei der Anstrengung der Nationen für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und für die Verbesserung des Schicksals der weniger begünstigten Völker nicht abseits stehen. Auf diese Ziele hin gehen die Bestrebungen der UNO, wenn auch die angewandten Mittel manchmal ungeeignet erscheinen mochten.

Es ist ferner zu bedenken, dass angesichts der derzeitigen Umstände der universelle Charakter unserer Neutralität und die durch sie bedingte Politik mehr denn je hervorgehoben werden muss. Die Weltorganisation bildet hierfür einen geeigneten Rahmen.

Schliesslich bietet für unser Land die Möglichkeit mit den Organen der UNO und deren Spezialinstitutionen zusammenzuarbeiten bei der auch von uns erwarteten Hilfe an Entwicklungsländer, grosse Vorteile. Mit bilateralen Massnahmen allein würde es uns nicht gelingen, kulturelle, technische und wirtschaftliche Hilfeleistungen mit gleicher Wirksamkeit zu erbringen, wie die im Rahmen der Vereinten Nationen grosszügig geplanten und durchgeführten.

### *3. Die Operationen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit im Mittleren Osten und im Kongo*

Ohne Zweifel sind die hauptsächlichsten Ursachen für das Defizit der Vereinten Nationen in den Operationen im Mittleren Osten und im Kongo

suchen. Es sind Operationen, die nicht einhellig von den Mitgliedstaaten gebilligt wurden und an deren Finanzierung beizutragen einige Länder ablehnen. Erinnern wir uns kurz an die Ereignisse, die diese beiden Aktionen auf den Plan riefen, an deren Durchführung die Schweiz wie bereits erwähnt, von Anfang an regen mitgewirkt hat.

Während des israelisch-ägyptischen Konfliktes im Jahre 1956 hatte die Generalversammlung beschlossen, eine «Force d'urgence» zu bilden, die sich aus Kontingenten verschiedener Mitgliedstaaten zusammensetzte. Brasilien, Kanada, Jugoslawien, Dänemark, Indien, Norwegen, Schweden, Finnland und Indonesien haben solche Kontingente gestellt, welche ihre Mission auf ägyptischem Territorium, längs der Grenze zwischen diesem Staat und Israel ausüben. Der Bestand der «Force d'urgence» beträgt gegenwärtig ungefähr 5000 Mann. Ihre Anwesenheit seit 6 Jahren hat sich als äusserst nützlich erwiesen; sie hat wirksam dazu beigetragen, dass die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen Israel und der Vereinigten Arabischen Republik gewahrt blieb.

Die Aktion der Vereinten Nationen im Kongo wird einerseits mit militärischen Kontingenten und andererseits mit einem zivilen Apparat durchgeführt. Äthiopien, Ghana, Guinea, Marokko, Tunesien, Schweden, Irland, der malaisische Bund, Liberia, der Sudan, Argentinien, Brasilien, Indien, Norwegen, Jugoslawien, Pakistan, Kanada, Dänemark, die Niederlande, Indonesien, die Vereinigte Arabische Republik, Österreich, Ceylon, Mali, Italien, Nigeria und die Sierra Leone haben die Truppenkontingente der ONUC gestellt. Diese haben gegenwärtig einen Bestand von 17 000 Mann. Sie sichern den Ordnungsdienst in allen Provinzen der ehemaligen belgischen Kolonie. Die Aktion der Vereinten Nationen im Kongo wurde in der Schweiz häufig kritisiert. Um sich darüber ein Urteil bilden zu können, muss man sich fragen, was im Kongo geschehen wäre, wenn die Vereinten Nationen nicht eingegriffen hätten:

Infolge der im Juli 1960 ausgebrochenen Unruhen hatten die europäischen Techniker den Kongo verlassen; damit waren praktisch die administrativen Kader des Landes verschwunden. Hätte die kongolesische Regierung die UNO nicht zu Hilfe rufen können, hätte wahrscheinlich völlige Anarchie und Bürgerkrieg das Land befallen mit der Gefahr der Auslösung eines internationalen Konflikts.

Gewiss wurden namentlich die militärischen Operationen manchmal nach Methoden durchgeführt, die mit Recht der Kritik riefen: Dabei ist zuzugeben, dass die dem Generalsekretär zur Verfügung stehenden Mittel in keinem Verhältnis zu den ihm übertragenen Aufgaben standen. Diese Bemerkung bezieht sich vor allem auf die Rekrutierung und in gewissen Fällen auf den Ausbildungsgrad der Truppen. Die militärischen Eingriffe bedeuten nur eine Episode im Rahmen der grossen Aufgabe, die sich die UNO im Kongo aufgebürdet hat; es wird damit gerechnet, dass der Truppenbestand in Bälde abgebaut und in der Folge die Kosten erheblich gesenkt werden können. Das von der ONUC im Kongo unternommene zivile Aufbauwerk jedoch wird seinen Fortgang nehmen. Der dazu

geschaffene Apparat ist wohl der bedeutendste seiner Art. Die Schweiz ist das Land, welches daran proportional mit der grössten Zahl von Experten vertreten ist. Man ist berechtigt, festzustellen, dass die getroffenen Massnahmen dem Land schon jetzt unschätzbare Dienste leisteten und dass das Programm, sofern es zu Ende geführt werden kann, wesentlich dazu beitragen wird, die Zukunft der jungen Republik zu sichern. Die Bilanz der Tätigkeit der ONUC zeigt somit einen beachtenswerten Überschuss, trotz der einer Kollektivaktion von diesem Ausmass anhaftenden Nachteile.

Es ist uns daran gelegen, auf diese Situation hinzuweisen, obwohl es verfehlt wäre, die UNO-Anleihe in ausschliesslichen Zusammenhang mit der Kongoaktion zu stellen, wie das hie und da geschah. Die Anleihe ist nicht dazu bestimmt, einzelne Aktionen der UNO zu finanzieren. Es geht vielmehr um die finanzielle Sicherung der Institution als solcher und um die Erhaltung ihrer Aktionsfähigkeit im Sinne ihrer hohen Ziele.

#### *4. Die Beteiligung der Schweiz an der Anleihe ist mit ihrer Neutralität vereinbar*

Es sind vor allem die konkreten Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die politischen, wirtschaftlichen und militärischen Sanktionen, die uns bewegen haben, der Organisation nicht beizutreten, da wir sie für unvereinbar mit unserer Neutralität halten. Diese Hindernisse stehen der Zeichnung von UNO-Obligationen nicht entgegen, selbst dann nicht, wenn man von unserer Auffassung abweichend annehmen wollte, dass die Anleihe die Finanzierung der Operationen FUNU und ONUC bezweckt. Diese Operationen stellen keineswegs Sanktionen dar: Im Suez nahm die FUNU mit Einwilligung der Konfliktparteien ihre Tätigkeit auf, während die ONUC auf Ersuchen der Regierung des Kongos dort Fuss fasste.

Man mag sich vielleicht fragen, ob die Beteiligung an der Anleihe als Partei ergreifung ausgelegt und uns von gewisser Seite vorgeworfen werden könnte. Bekanntlich kam der Beschluss, auf dem die Anleihe beruht, nicht ohne Opposition zustande. Sicher ist es für ein neutrales Land ratsam, sich bei Konflikten zwischen Drittstaaten nach Möglichkeit der Stellungnahme zu enthalten; unser Fernbleiben von der UNO gewährt uns diesen Vorteil. Bei der Anleihe der Vereinten Nationen geht es indessen offensichtlich nicht um einen derartigen Konflikt, und in unserer Teilnahme kann keineswegs eine Benachteiligung irgendeines Landes oder eine parteiliche Stellungnahme erblickt werden.

Vom Standpunkt unserer Neutralitätspolitik aus sehen wir somit keinen Grund, der uns an der Zeichnung von Obligationen hindern würde.

Um indessen jeglicher Missdeutung vorzubeugen, haben wir dem Generalsekretär gegenüber unseren Willen unterstrichen, durch die Beteiligung an der Anleihe unseren Beitrag an die zivile Tätigkeit der UNO im Interesse des Friedens zu leisten. Wir kommen weiter unten darauf zurück.

## IV

**Art und Höhe der schweizerischen Beteiligung**

Offensichtlich hat die Schweiz gegenüber den Vereinten Nationen keinerlei rechtliche Verpflichtung, sich an deren Anleihe zu beteiligen. Sie wäre durchaus berechtigt, dies abzulehnen. Andererseits würde die Zeichnung der Obligationen, wollte man sie als Kapitalanlage im eigentlichen Sinne betrachten, natürlich auch mancherlei Vorbehalten rufen.

Eine Ablehnung könnte allenfalls dadurch einigermaßen wettgemacht werden, dass wir Leistungen anderer Art beschliessen würden. Man könnte zum Beispiel daran denken, einen ausserordentlichen Beitrag der Schweiz an das Rote Kreuz oder an eine andere hilfstätige Organisation mit internationalem Charakter zu leisten, um damit die Freigebigkeit der Schweiz zum Ausdruck zu bringen. Zwischen einer solchen Schenkung und dem uns vom Generalsekretär unterbreiteten Wunsch würde jedoch jeglicher Zusammenhang fehlen; daher hätte eine solche Geste kaum Bedeutung für die Organisation; wir hätten dieser damit nicht geholfen und ihre Bitte unberücksichtigt gelassen.

Wir haben auch erwogen, auf andere Weise dazu beizutragen, die finanziellen Schwierigkeiten der UNO zu mildern, zum Beispiel in Form einer Überweisung à fonds perdu zu einem bestimmten kontrollierbaren Zweck. Allein, ein solcher Beitrag wäre, um ins Gewicht zu fallen, auf jeden Fall ebenso kostspielig wie eine Zeichnung der Anleihe; zudem würde ihm die psychologische Wirkung fehlen, die die letztere als Ausdruck der Solidarität verfolgt.

Nach eingehender Prüfung verschiedener Möglichkeiten des Vorgehens ist der Bundesrat daher zum Schluss gekommen, dass das Gesuch des Generalsekretärs positiv beantwortet werden sollte. Er liess sich durch die oben aufgeführten Gründe leiten, nämlich durch die Tatsache unserer engen Beziehungen zu den Vereinten Nationen, durch unseren Willen zur Solidarität und unser Interesse an der Existenz der Organisation als Instrument des Friedens und der Zusammenarbeit der Völker. Er ist der Ansicht, dass diese Beteiligung an der Anleihe mit der aufgeschlossenen Politik übereinstimmt, die die Schweiz der UNO gegenüber stets verfolgte.

Beilage IV enthält die Aufstellung der 36 Mitglieder der Vereinten Nationen und der den Spezialinstitutionen angeschlossenen Nichtmitgliedstaaten, die sich grundsätzlich, meist unter Vorbehalt parlamentarischer Genehmigung, zur Teilnahme an der Anleihe bereit erklärt haben. Mehrere dieser Länder sind schon zum Kauf von Obligationen geschritten. Man erwartet, dass im Verlaufe der nächsten Monate weitere Beteiligungen angemeldet werden.

Zur Festsetzung ihrer Leistung haben sich gewisse Staaten an den für die Beiträge an das ordentliche Budget angewandten Verteilungsschlüssel gehalten. Andere, wie zum Beispiel die skandinavischen Länder, sehen vor, das Doppelte ihrer Quote oder noch mehr zu zeichnen.

Was die Schweiz anbetrifft, scheint es angebracht, den gleichen Satz von 0,95 Prozent anzuwenden, den die UNO für die Beiträge unseres Landes an die

Organisationen, deren Mitglied sie ist, festgesetzt hat. Wir wählen damit eine zu rechtfertigende mittlere Lösung. Da die Gesamthöhe des zu zeichnenden Darlehens 200 Millionen Dollar beträgt, wäre die Quote der Schweiz 1,9 Millionen Dollar oder ungefähr 8,2 Millionen Schweizerfranken.

Dem Aufruf des Generalsekretärs entsprechend, hat der Bundesrat somit am 6. April 1962, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössischen Räte beschlossen, an der Anleihe der Vereinten Nationen mit einem Betrag von 1,9 Millionen Dollar teilzunehmen und die Bedingung daran zu knüpfen, dass die Anleihe gemäss der Entschliessung der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1961 gezeichnet werde. Diese Bedingung wurde gestellt für den Fall, dass gewisse Staaten versuchen sollten, Leistungen zu günstigeren finanziellen Bedingungen auszuführen als im Beschluss 1739 (XVI) vorgesehen ist. Ebenso wurde der Vorbehalt angebracht, dass die schweizerische Quote für zivile Zwecke verwendet wird.

Der schweizerische Beobachter bei der UNO hat bei der Bekanntgabe des Beschlusses des Bundesrates an den Generalsekretär ausdrücklich auf diese Bedingungen hingewiesen. Sie wurden angenommen: In der Tat hat der Generalsekretär in einem an unseren Beobachter gerichteten Brief vom 19. April 1962, der besonderen Lage unseres Landes Rechnung tragend, die formelle Zusicherung gegeben, dass der schweizerische Beitrag ausschliesslich für zivile Zwecke verwendet werde (Beilage V). Er schrieb: «Ich freue mich, der Schweizerischen Regierung versichern zu können, dass ihr Beitrag an die Anleihe der Vereinten Nationen ausschliesslich für zivile Zwecke Verwendung findet und zu bestätigen, dass ein geeignetes Verfahren zwischen dem Kontrollbüro und Ihrem Büro zur Gewährleistung der obenerwähnten Garantie vereinbart wird.»

Diese Lösung wird es uns also erlauben, die Aktionen zu wählen, für die wir unsere Quote im Einvernehmen mit den Vereinten Nationen verwendet sehen möchten.

In Anbetracht der vorangegangenen Erwägungen beehren wir uns, Ihnen die Annahme des beiliegenden Entwurfs zu einem Bundesbeschluss zu empfehlen.

Wir versichern Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 4. Juni 1962.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**P. Chaudet**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

6373

1218

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**  
betreffend  
**die Teilnahme der Schweiz**  
**an der durch die Generalversammlung**  
**der Organisation der Vereinten Nationen**  
**bewilligten Anleihe**

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. Juni 1962,  
beschliesst:

Art. 1

Der Bundesrat wird ermächtigt, sich an der durch die Vereinten Nationen in Obligationen aufgelegten Anleihe mit einem Betrag von 1,9 Millionen Dollar unter der Bedingung zu beteiligen, dass diese Anleihe von den anderen Staaten gemäss Beschluss 1789 (XVI) der Generalversammlung vom 20. Dezember 1961 gezeichnet und die Quote der Schweiz für zivile Zwecke verwendet wird. Zu diesem Zweck wird ein entsprechender Kredit gewährt.

Art. 2

- <sup>1</sup> Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich und tritt sofort in Kraft.  
<sup>2</sup> Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.
-

**Beschluss 1739 (XVI), genehmigt am 20. Dezember 1961  
durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen  
hinsichtlich der finanziellen Lage  
der Organisation der Vereinten Nationen  
und ihrer voraussichtlichen Entwicklung**

**Die Generalversammlung**

*Nimmt zur Kenntnis* die Erklärung des interimistischen Generalsekretärs an der 899. Sitzung der 5. Kommission vom 19. Dezember 1961 über die finanzielle Lage der Organisation der Vereinten Nationen und ihrer voraussichtlichen Entwicklung<sup>1)</sup>,

*Trägt Rechnung* den Tätigkeiten und Arbeitsprogrammen der Vereinten Nationen, welche von der Generalversammlung gebilligt wurden,

*Anerkennt*, dass die Organisation der Vereinten Nationen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen und ihre Programme ausführen zu können, über genügende und gesicherte finanzielle Hilfsquellen verfügen muss,

*Erwägt*, dass unter den gegenwärtigen Umständen ausserordentliche finanzielle Massnahmen notwendig sind und dass diese Massnahmen nicht als Präzedenzfall für die Finanzierung der Auslagen der Vereinten Nationen angesehen werden sollen,

1. *Ermächtigt* den Generalsekretär, Obligationen aufzulegen gemäss den im vorliegenden Beschluss enthaltenen Klauseln und Bedingungen;

2. *Ermächtigt im weiteren* den Generalsekretär unter Vorbehalt von Beschlüssen, die die Generalversammlung später treffen könnte, das Ergebnis des Verkaufes dieser Obligationen in der Weise zu verwenden wie normalerweise das Betriebskapital.

3. *Beschliesst*, jedes Jahr im ordentlichen Budget der Organisation der Vereinten Nationen, vom Budget für das Rechnungsjahr 1963 an gerechnet, eine ausreichende Summe einzutragen, um den Zinsendienst und die Rückzahlung des jährlich fällig werdenden Kapitals dieser Obligationen zu gewährleisten.

1086. Vollversammlung,  
20. Dezember 1961.

<sup>1)</sup> A/C. 5/907.

**Beilage zum Beschluss 1937 (XVI)***Klauseln und Bedingungen für die Ausgabe der Obligationen der Vereinten Nationen*

1. Der Totalbetrag des Kapitals der Obligationen der Vereinten Nationen bewilligt gemäss den Bestimmungen des Beschlusses 1739 (XVI) der Generalversammlung vom 20. Dezember 1961 (nachstehend als «Obligationen» bezeichnet), ist auf den Gegenwert von 200 Millionen Dollar der Vereinigten Staaten begrenzt.

2. Die Obligationen können in USA-Dollar (nachstehend mit «Dollar» bezeichnet) oder in anderen vom Generalsekretär festzusetzenden Währungen ausgefertigt werden. Das Kapital der Obligationen und die sich auf diese beziehenden Zinsen werden in der Währung, in der die Obligation ausgefertigt wurde, zahlbar.

3. Für die Berechnung des Dollar-Gegenwertes im Sinne des obigen Absatzes 1 wird für jede in einer anderen Währung als Dollar ausgefertigte Obligation wie folgt verfahren: Das Kapital dieser Obligation wird am Tage, an dem sie verkauft oder an dem übereingekommen wird, dass sie verkauft wird, in Dollar zum Kurs, den der Generalsekretär nach Konsultation des Generaldirektors des Internationalen Währungsfonds festsetzt, umgerechnet.

4. Die Obligationen tragen jährlich 2 Prozent Zins; dieser wird jedes Jahr zahlbar auf dem nicht fälligen und nicht zurückbezahlten Kapital.

5. Das Kapital jeder Obligation wird in 25 Jahresraten gemäss nachstehender Aufstellung rückzahlbar:

	Prozentsatz
Am Ende des ersten Jahres . . . . .	3,1
Am Ende des zweiten Jahres . . . . .	3,2
Am Ende des dritten Jahres . . . . .	3,2
Am Ende des vierten Jahres . . . . .	3,3
Am Ende des fünften Jahres . . . . .	3,4
Am Ende des sechsten Jahres . . . . .	3,4
Am Ende des siebten Jahres . . . . .	3,6
Am Ende des achten Jahres . . . . .	3,6
Am Ende des neunten Jahres . . . . .	3,6
Am Ende des zehnten Jahres . . . . .	3,7
Am Ende des elften Jahres . . . . .	3,8
Am Ende des zwölften Jahres . . . . .	3,9
Am Ende des dreizehnten Jahres . . . . .	4,0
Am Ende des vierzehnten Jahres . . . . .	4,0
Am Ende des fünfzehnten Jahres . . . . .	4,2
Am Ende des sechzehnten Jahres . . . . .	4,2
Am Ende des siebzehnten Jahres . . . . .	4,2
Am Ende des achtzehnten Jahres . . . . .	4,4

Übertrag

66,8

	Übertrag	Prozentsatz
Am Ende des neunzehnten Jahres . . . . .		66,8
Am Ende des zwanzigsten Jahres . . . . .		4,5
Am Ende des einundzwanzigsten Jahres . . . . .		4,5
Am Ende des zweiundzwanzigsten Jahres . . . . .		4,7
Am Ende des dreiundzwanzigsten Jahres . . . . .		4,7
Am Ende des vierundzwanzigsten Jahres . . . . .		4,8
Am Ende des fünfundzwanzigsten Jahres . . . . .		4,9
Am Ende des sechsundzwanzigsten Jahres . . . . .		5,1
		<hr/>
		100,0

6. Die Organisation der Vereinten Nationen kann jederzeit eine vorzeitige Rückzahlung auf Pari für das ganze Kapital oder einen Teil desselben der nicht fälligen und nicht zurückbezahlten Obligationen vornehmen. Die vorzeitigen, teilweisen Rückzahlungen werden zu gleichen Teilen auf alle nicht fälligen Obligationen angerechnet und von den jährlichen Rückzahlungen in der umgekehrten Reihenfolge der Fälligkeiten abgezogen.

7. Die Obligationen werden den der Organisation der Vereinten Nationen oder den Spezialinstitutionen oder der Internationalen Atomenergie-Agentur angehörenden Mitgliedstaaten, wie auch den offiziellen Institutionen dieser Mitgliedstaaten angeboten. Falls der Generalsekretär mit Zustimmung des beratenden Komitees für administrative und budgetäre Fragen entscheidet, werden die Obligationen auch Institutionen oder Vereinigungen offeriert, die keine lukrativen Zwecke verfolgen.

8. Die Obligationen können ganz oder teilweise (in verschiedenen Intervallen) bis zum 31. Dezember 1962 verkauft werden; dies ist indessen so zu verstehen, dass der Generalsekretär jederzeit bis zu diesem Datum einschliesslich, Abmachungen hinsichtlich des Verkaufs von Obligationen treffen kann, die den Inhabern zwischen dem erwähnten Datum und dem 31. Dezember 1963 einschliesslich auszuhändigen sind.

9. Der Generalsekretär wird in verschiedenen Intervallen und nach Fühlungnahme mit dem beratenden Komitee für administrative und budgetäre Fragen solche reglementarischen Verfügungen, die nicht von den vorhergehenden Punkten abweichen, treffen. Er wird auch andere Massnahmen ergreifen, die zur Erfüllung der Zwecke des obigen Beschlusses dienen.

**Obligation der Organisation der Vereinten Nationen**

Nr.

Dollar (oder andere Wahrung)

Die Organisation der Vereinten Nationen verpflichtet sich fur den erhaltenen Betrag an \_\_\_\_\_ oder an deren Bevollmachtigten die Summe von \_\_\_\_\_, gemass der Jahrestabelle und den auf der Ruckseite der beiliegenden Obligation vermerkten Daten in Hartgeld oder in Banknoten der USA (oder eines anderen Landes) am Datum der Falligkeit zu bezahlen; die Obligation steht der Organisation zur freien Verfugung fur die Tilgung der ublichen und privaten Schulden. Ebenso verpflichtet sie sich vom \_\_\_\_\_ (Datum einsetzen gemass der Disposition von Artikel 7 des Reglements Nr. 1 uber die Obligationen der Organisation der Vereinten Nationen) die sich aus dem Kapital der vorliegenden noch nicht falligen und nicht zuruckbezahlten Obligation ergebenden Zinsen in gleichem Hartgeld oder Noten zum Satz von 2 Prozent pro Jahr zu begleichen. Diese Zinsen mussen jahrlich am 15. Januar, von 1963 an gerechnet, so lange entrichtet werden, bis der Betrag des Kapitals zuruckbezahlt oder gebuhrend fur die Ruckzahlung vorgemerkt ist.

Die vorliegende Obligation gehort zu einer bewilligten Anleihe von Obligationen, deren Gesamtkapital den Gegenwert von 200 Millionen Dollar ausmacht; sie werden «Obligationen der Organisation der Vereinten Nationen» genannt (nachstehend als «die Obligationen» bezeichnet), welche herausgegeben wurden auf Grund des Beschlusses 1739 (XVI) der Generalversammlung vom 20. Dezember 1961 und unter Vorbehalt des Reglements Nr. 1 uber die Obligationen der Organisation der Vereinten Nationen, das gemass des erwahnten Beschlusses aufgestellt wurde. Der Text des Beschlusses und des Reglements Nr. 1 uber die Obligationen ist auf der Ruckseite der beiliegenden Obligation abgedruckt. Das Kapital der Obligationen wird zuruckerstattet und die sich ergebenden Zinsen werden den eingetragenen Titularen mit Scheck per Post ubersandt oder an die beim Sitz der Organisation der Vereinten Nationen im Register der Obligationeninhaber eingetragenen Adressen ubermittelt.

Der auf jeder Obligation eingetragene Titular kann die uberweisung zum Sitz der Organisation der Vereinten Nationen vornehmen, indem er die betreffende Obligation zur Annullierung vorweist und mit einer Abtretungs- oder uberweisungsurkunde in vorschriftsmassiger Form zuruckgibt. Daraufhin erhalt der uberlasser eine oder mehrere neue Obligationen gleichen Inhalts, versehen mit den gleichen bewilligten Nominalwerten, auf die gleiche Wahrung lautend und den gleichen Totalbetrag darstellend, der dem Wert des nicht falligen und nicht zuruckerstatteten Kapitals der abgegebenen Obligation entspricht. Die Organisation der Vereinten Nationen ist indessen nur dann verpflichtet, die Gultigkeit der uberweisung einer Obligation anzuerkennen, wenn

der Überlasser eine Regierung oder eine Institution ist, der die Obligation gemäss den Bestimmungen des Beschlusses 1799 (XVI) der Generalversammlung angeboten werden kann.

Die Organisation der Vereinten Nationen hat die Möglichkeit, jederzeit die vorzeitige Rückerstattung der Obligationen ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt vorzunehmen, dass die Titulare mindestens 45 und höchstens 60 Tage vorher schriftlich benachrichtigt werden.

Die Benachrichtigung wird mit der Post übersandt oder an die beim Sitz der Organisation der Vereinten Nationen im Register der Obligationeninhaber geführten Adressen übermittelt. Jede vorzeitige Teilrückzahlung stellt einen gleichmässigen Bruchteil des ursprünglichen Betrages jeder Obligation dar, und zwar in der Währung, auf die die betreffende Obligation ausgestellt wurde. Die Rückerstattung wird von den jährlichen Rückzahlungen im umgekehrten Verhältnis der Fälligkeiten abgezogen.

*Organisation der Vereinten Nationen,*

Der Generalsekretär:

(Unterschrift)

Der Kontrolleur:

(Gegenunterschrift)

Datum (das Datum gemäss den Bestimmungen des Artikels 6 des Reglements Nr. 1 über die Obligationen der Organisation der Vereinten Nationen angeben).

## **Reglement Nr. 1** **über die Obligationen der Organisation der Vereinten Nationen**

### Artikel 1

#### *Anwendung*

Der Generalsekretär setzt nach Einholung des Gutachtens des Konsultativkomitees für administrative und budgetäre Fragen die reglementarischen Bestimmungen am 1. Januar 1962 gemäss Artikel 9 der Beilage zum Beschluss 1799 (XVI) vom 20. Dezember 1961 der Generalversammlung fest in der Absicht, die Zweckerfüllung des genannten Beschlusses zu gewährleisten. Das vorliegende Reglement findet Anwendung auf die Obligationen, die gemäss den Bestimmungen dieses Beschlusses herausgegeben werden mit der gleichen Wirksamkeit und dem gleichen Zweck wie der Beschluss selbst.

## Artikel 2

*Ausgabe von im wesentlichen auf den Namen lautenden Obligationen*

Die Obligationen der Organisation der Vereinten Nationen, bewilligt gemäss den Bestimmungen des Beschlusses 1739 (XVI) der Generalversammlung vom 20. Dezember 1961 (nachstehend «Obligationen» genannt) werden im wesentlichen auf den Namen lauten; das heisst: Diese werden dem namentlich bezeichneten Titularen, dessen Name und Adresse in einem beim Sitz der Organisation der Vereinten Nationen geführten Register eingetragen sind, oder an dessen Rechtsnachfolger rückzahlbar.

## Artikel 3

*Die Übertragung berührenden Einschränkungen*

Die Obligationen werden eine Klausel enthalten, derzufolge die Organisation der Vereinten Nationen nicht verpflichtet sein wird, die Gültigkeit der Übertragung einer Obligation anzuerkennen, es sei denn, dass der Abtretende eine Regierung oder eine Institution ist, welcher die Obligationen gemäss Beschluss 1739 (XVI) der Generalversammlung angeboten werden können.

## Artikel 4

*Eingetragene Übernahmerechte*

Die Rechte eines eingetragenen Übernehmers werden durch die Ausstellung einer neuen Obligation, die dem Übernehmer im Austausch zu der abgetretenen Obligation ausgehändigt wird, festgesetzt. Diese Rechte werden in der neuen Obligation angegeben und werden weder berührt noch geschmälert durch Rechte oder Titel, die die Organisation der Vereinten Nationen gegenüber dem Abtretenden oder irgendeinem früheren eingetragenen Titularen haben könnte.

## Artikel 5

*Nominalwert und Numerierung der Obligationen*

Der Nominalwert der Obligationen und die Art der Numerierung wird von Zeit zu Zeit durch den Generalsekretär festgesetzt. Die Tatsache, dass die Obligationen gemäss den in Artikel 9 vorgeschriebenen Bedingungen unterzeichnet sind, genügt, um die Bewilligung des Generalsekretärs voll und ganz zu bestätigen.

## Artikel 6

*Datierung der Obligationen*

Die Obligationen der ersten Ausgabe tragen, je nachdem die Ausgabe an einem 15. Januar oder an einem anderen Tag erfolgt, entweder das Ausgabe-

datum oder das dem Ausgabebetag vorangegangene Datum des 15. Januar. Die als Folge einer Abtretung ausgegebenen Obligationen werden entweder das Datum aufweisen, von dem an die Zinsen der Obligation oder Obligationen im Austausch liefern und unbezahlt blieben oder das Ausgabedatum, sofern kein Zins gelaufen und zahlbar ist.

#### Artikel 7

##### *Zinse*

Die Obligationen werden vom Titeldatum an Zins tragen; dies unter dem Vorbehalt jedoch, dass die in erster Ausgabe herausgekommenen Obligationen vom Ausgabebetag an Zins tragen, wenn dieses Datum von demjenigen des Titels abweicht. Die während einer kürzeren Zeitspanne als ein Jahr anfallenden Zinse werden auf der Basis eines Jahres zu 360 Tagen und 12 Monaten zu 30 Tagen berechnet.

#### Artikel 8

##### *Ausfertigung der Obligationen*

Den Bestimmungen des Beschlusses 1739 (XVI) der Generalversammlung und dem vorliegenden Reglement entsprechend, werden die Obligationen durch den Generalsekretär ausgefertigt. Diese Ausfertigung ist gleich für alle Obligationen, unter Vorbehalt der im Hinblick auf das Ausgabedatum, die Währung auf die sie lauten, oder ihren Kapitalwert, nötig werdenden Abweichungen.

#### Artikel 9

##### *Unterzeichnung der Obligationen*

Die Obligationen werden im Namen der Organisation der Vereinten Nationen und in ihrem Namen mit der handschriftlichen oder mit der Faksimile-Unterschrift ihres Generalsekretärs oder ihres Generalsekretärs ad interim versehen; sie werden vom Kontrolleur der Organisation oder vom Kontrolleur ad interim gegengezeichnet.

#### Artikel 10

##### *Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Obligationen*

Im Falle von Beschädigung, Zerstörung oder Verlust einer Obligation kann der Generalsekretär dem Inhaber unter den nachstehend angegebenen Bedingungen und nach seinem Ermessen eine neue Obligation ausfertigen lassen; diese im Austausch und nach Ungültigerklärung ausgestellte Obligation zu der beschädigten oder als Ersatz für die zerstörte oder verlorengegangene Obligation muss in derselben Währung rückzahlbar sein und den gleichen Wert darstellen, der noch nicht verfallen und nicht zurückerstattet wurde. Jeder Obli-

gationeninhaber, der eine Ersatzobligation verlangt, hat dem Generalsekretär hinreichende Beweise zu erbringen über den Hergang der Zerstörung oder den Verlust der fraglichen Obligation sowie die Eigenschaft der beschädigten, zerstörten oder verlorengegangenen Obligation. Die Beurteilung, ob damit eine genügende Garantie besteht, liegt im Ermessen des Generalsekretärs. Der Gesuchsteller hat sich auch an alle ihm vom Generalsekretär allfällig auferlegten Vorschriften zu halten.

#### Artikel 11

##### *Zusatzreglement zu den Obligationen der Organisation der Vereinten Nationen*

Der Generalsekretär kann jederzeit, nach Vereinbarung mit dem Konsultativkomitee für administrative und budgetäre Fragen, alle zusätzlichen reglementarischen Verfügungen treffen, die sich für die Erfüllung des Zwecks des obenerwähnten Beschlusses als notwendig erweisen könnten; diese dürfen weder dem Beschluss 1739 (XVI) der Generalversammlung und seiner Beilage, noch dem vorliegenden Reglement oder den Klauseln der Obligationen zuwiderlaufen.

Beilage III

**Darstellung der geschuldeten und bezahlten Beiträge  
per 31. März 1962**

	Höhe des Beitrages	Erhaltener Betrag	Erhalten in Prozent	Ausstehender Restbetrag
	US\$	US\$	Prozent	US\$
Betriebskapital . . . . .	25 000 000.—	24 410 555.—	97,64	589 445.—
Beiträge 1959 . . . . .	61 500 000.—	61 462 115.—	99,94	37 885.—
Beiträge 1960 . . . . .	58 347 514.—	55 231 872.94	94,66	3 115 641.06
Beiträge 1961 . . . . .	69 347 807.—	63 879 649.18	92,05	5 520 189.82
Beiträge 1960 für die neuen Mitglied- staaten <sup>1)</sup> . . . . .	52 032.—			
Beiträge 1962 . . . . .	74 124 117.—	14 319 244.68	19,32	59 804 872.32
FUNU 1957 . . . . .	15 028 988.—	11 040 057.—	73,46	3 988 931.—
FUNU 1958 . . . . .	25 000 000.—	17 738 663.91	70,95	7 261 336.09
FUNU 1959 . . . . .	15 206 000.—	10 836 484.—	71,27	4 368 516.—
FUNU 1960 . . . . .	20 000 000.—	15 254 650.34 <sup>2)</sup>	76,27	4 745 349.66
FUNU 1961 . . . . .	18 989 898.—	14 007 543.32 <sup>3)</sup>	73,72	4 992 456.68
FUNU 1960, neue Mitgliedstaaten <sup>1)</sup> . . . . .	10 102.—			
FUNU 1962 . . . . .	9 750 000.—	2 292 036.10 <sup>4)</sup>	23,51	7 457 963.90
ONUC 1960 . . . . .	48 500 000.—	29 666 179.75 <sup>5)</sup>	61,17	18 833 820.25
ONUC 1961 . . . . .	100 000 000.—	67 285 828.02 <sup>6)</sup>	67,29	32 714 171.98
ONUC 1962 . . . . .	80 000 000.—	13 527 358.— <sup>7)</sup>	16,91	66 472 642.—

<sup>1)</sup> Dieser Betrag wird als Ergänzung zu den Krediten für 1961 betrachtet.  
<sup>2)</sup> Inklusive ein Kredit von \$ 3 475 000.— des Spezialhilfsfonds.  
<sup>3)</sup> Inklusive zusätzliche freiwillige Beiträge im Betrage von \$ 1 685 481.50  
<sup>4)</sup> Inklusive zusätzliche freiwillige Beiträge im Betrage von \$ 1 389 474.—  
<sup>5)</sup> Inklusive zusätzliche freiwillige Beiträge im Betrage von \$ 3 900 000.—  
<sup>6)</sup> Inklusive zusätzliche freiwillige Beiträge im Betrage von \$ 15 305 596.—  
<sup>7)</sup> Inklusive zusätzliche freiwillige Beiträge im Betrage von \$ 11 400 800.—

## Beteiligung an der Anleihe der Vereinten Nationen

Staat	Quoten für die regelmäßigen Beiträge in Prozenten	Vorgesehener Beitrag an die Anleihe (in 1000 \$)	Tatsächlich angekündigte Zeichnung (in 1000 \$)	Effektiver Prozentsatz der Anleihe	c geteilt durch b (tatsächliche Aufwendung)
	a	b	c	d	e
Äthiopien . . . . .	0,05	100	200	0,10	2
Australien . . . . .	1,66	3 320	4 000	2,0	1,20
Burma . . . . .	0,07	140	100	0,05	0,71
Ceylon . . . . .	0,09	180	25	0,013	0,14
China . . . . .	4,57	9 140	500	0,25	0,05
Dänemark . . . . .	0,58	1 160	2 500 <sup>2)</sup>	1,25	2,16
Bundesrepublik Deutschland . . . . .	5,70	11 400	10 000	5,0	0,88
Finnland . . . . .	0,37	740	1 480 <sup>2)</sup>	0,74	2
Grossbritannien . . . . .	7,58	15 160	12 000	6	0,79
Indien . . . . .	2,03	4 060	2 000	1	0,49
Iran . . . . .	0,21	420	500	0,25	1,19
Irland . . . . .	0,14	280	300	0,15	1,07
Island . . . . .	0,04	80	80 <sup>2)</sup>	0,04	1
Israel . . . . .	0,15	300	200 <sup>2)</sup>	0,10	0,67
Italien . . . . .	2,24	4 480	8 960 <sup>2)</sup>	4,48	2
Japan . . . . .	2,27	4 540	positive Einstellung		
Jordanien . . . . .	0,04	80	25	0,013	0,31
Kambodscha . . . . .	0,04	80	5	0,0025	0,06
Kanada . . . . .	3,12	6 240	6 240	3,12	1
Liberia . . . . .	0,04	80	200	0,1	2,5
Malaiischer Bund . . . . .	0,13	260	340	0,17	1,3
Neuseeland . . . . .	0,41	820	1 000	0,5	1,22
Nigeria . . . . .	0,21	420	1 000	0,5	2,38
Niederlande . . . . .	1,01	2 020	2 020	1,01	1
Norwegen . . . . .	0,45	900	1 300 <sup>2)</sup>	0,9	2
Österreich . . . . .	0,45	900	900	0,45	1
Pakistan . . . . .	0,42	840	500	0,25	0,6
Schweden . . . . .	1,30	2 600	5 800 <sup>2)</sup>	2,9	2,23
Schweiz . . . . .	0,95	1 900	1 900	0,95	1
Sierra Leone . . . . .	0,04	80	28	0,014	0,35
Sudan . . . . .	0,07	140	50 <sup>2)</sup>	0,025	0,36
Tunesien . . . . .	0,05	100	475	0,24	4,75
Venezuela . . . . .	0,50	1 000	300	0,15	0,3
Vereinigte Staaten . . . . .	32,02	64 040	100 000 <sup>1)</sup>	50	1,56
Vietnam . . . . .	0,20	400	10	0,005	0,025
Zypern . . . . .	0,04	80	26	0,013	0,33

<sup>1)</sup> Präsident Kennedy wird wahrscheinlich die Ermächtigung erhalten, den Vereinten Nationen in der ihm angebracht erscheinenden Weise (sei es durch Zeichnung von Gutscheinen oder anderswie) einen Kredit zu erteilen, der einen Betrag bis zu 100 Millionen Dollars erreichen darf, welcher jedoch das Total der von der Gesamtheit der andern Länder gezeichneten Beträge nicht um mehr als 25 Millionen Dollars übersteigen sollte.

<sup>2)</sup> Der Ankauf von Gutscheinen hat bei diesen Ländern bereits stattgefunden.

(Übersetzung des englischen Originalschreibens)

Beilage V

**Vereinte Nationen**  
New York

17. April 1962

Sehr geehrter Herr,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 17. April 1962 zu bestätigen und habe das Vergnügen, die schweizerische Regierung zu versichern, dass ihr Beitrag an der UNO-Anleihe ausschliesslich zu zivilen Zwecken verwendet werden wird. Ich bestätige, dass ein entsprechendes Vorgehen zur Sicherung der Anwendung der erwähnten Garantie zwischen dem Kontrolldienst und Ihrem Büro vereinbart werden wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*U Thant*

interimistischer Generalsekretär

S.E.  
Herrn Ernst Thalmann,  
Ständiger Beobachter der Schweiz  
bei den Vereinten Nationen,  
New York

---